

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 079.1/2026	
Anfrage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	3.b	05.03.2026

Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.02.2026
 hier: Hilfen zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten keine
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Zu 1.:

Die Hilfen zur Erziehung nach dem achten Sozialgesetzbuch umfassen mehr Hilfen als lediglich die angefragten Hilfen: Bereitschaftspflegen, Unterbringungen in Einrichtungen und Verwandtenpflegen.

Als umfassende Veranschaulichung werden die Hilfen zu Erziehung nach Paragraphen dargestellt:

§ 27 (2) - Flexible Hilfen

§ 27 (3) - Pädagogisch-Therapeutische Hilfen

§ 28 - Erziehungsberatung

§ 29 - Soziale Gruppenarbeit

§ 30 - Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer

§ 31 - Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 32 - Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 33 - Vollzeitpflege (Pflegestellen, Erziehungsstellen, Verwandtenpflege)

§ 34 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 35 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant und stationär)

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (ambulant und stationär)

§ 41- Hilfe für junge Volljährige (in Verbindung mit einem oben genannten Paragraphen)

Als weitere Maßnahmen neben den Hilfen zur Erziehung sind zu benennen:

§ 18 (3) - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (Begleiteter Umgang)

§ 19 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 20 - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die kostenintensiven Leistungen (jährliche Gesamtbeträge über eine Million) liegen dabei in den stationären Maßnahmen nach §34 SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII und den ambulanten Maßnahmen nach §27 SGB VIII.

Die verschiedenen Maßnahmen decken unterschiedliche Hilfebedarfe ab, sind an verschiedene Zielgruppen gerichtet und die Gründe, welche zur Bewilligung der Maßnahmen führen, sind vielfältig. Daher ist eine Darstellung der jährlichen Kosten für die angefragten Maßnahmen „Bereitschaftspflege, in einer Einrichtung, innerhalb des familiären Netzwerkes“ und die isolierte Betrachtung dieser kaum aussagekräftig. Die Anfrage wird so verstanden, dass es vorrangig um

die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in den drei verschiedenen Maßnahmen – in einer Bereitschaftspflege, in einer Inobhutnahmeeinrichtung oder im familiären Umfeld – geht, daher werden diese ebenso unten dargestellt.

Die jährlichen Kosten für die angefragten Leistungen werden, der Anfrage nach, folgend dargestellt. Es handelt sich dabei lediglich um die Maßnahmen für Minderjährige.

Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	2025
§33 Bereitschaftspflege	24.946,56 €	0,00 €	33.003,91 €	37.295,85 €	88.477,66 €	20.459,00 €
§33 Pflegefamilien (inkl. Verwandtenpflege)	308.049,52 €	327.210,77 €	305.832,21 €	308.040,62 €	301.922,70 €	334.428,92 €
§34 Heimerziehung	2.594.560,44 €	2.770.181,20 €	2.751.511,15 €	3.019.203,08 €	3.457.501,56 €	3.160.176,98 €
§42 in Bereitschaftspflege	319,30 €	11.115,60 €	13.836,61 €	54.028,68 €	13.027,23 €	0,00 €
§42 in Einrichtung	157.531,66 €	85.722,77 €	403.387,94 €	389.237,89 €	264.805,86 €	136.008,98 €

Eine Bereitschaftspflege wird in der Regel dann belegt, wenn der Verbleib eines Kindes (in der Altersspanne 0-12 Jahre) im familiären Umfeld aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Dies erfolgt auf Antrag von Personensorgeberechtigten oder auch im Rahmen von Inobhutnahmen. Die Bereitschaftspflege ist eine kurzfristige und zeitlich begrenzte Unterbringung. Auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in Einzelfällen in Bereitschaftspflegen vermittelt, bis eine Anschlussmaßnahme gefunden wurde.

Die Unterbringung im familiären Umfeld, im Rahmen einer Schutzvereinbarung oder aufgrund des spontanen Wegfalls der Betreuungspersonen, erfolgt wie in der Verwaltungserläuterung zum Top 4c benannt in der Regel ohne einen Verwaltungsakt bzw. ohne die Verursachung von Kosten. Die Absprache zur interfamiliären Schutzmaßnahme erfolgt überwiegend mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten in Form eines schriftlichen Schutzplanes. Erst bei langfristigen Unterbringungen von Kindern in Verwandtenpflege entstehen Kosten. Dabei wird jedoch in der genutzten Jugendhilfesoftware bisher kein Unterscheid zwischen Verwandtenpflege und Pflegefamilien vorgenommen, da diese den gleichen Pflegesatz erhalten. Lediglich Erziehungsstellen sind auszuweisen, da diese durch ihre fachliche Kompetenz einen höheren Erziehungsbeitrag erhalten und in der Regel an einen freien Jugendhelfeträger mit Fachberatung angeschlossen sind.

Im Begründungstext zur Anfrage wird vorgebracht: „Andere Kommunen im Umkreis der Stadt Mettmann verfahren bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung grundlegend anders als das Jugendamt Mettmann“. Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden und lässt die Frage offen, woher diese Annahme stammt.

Das Jugendamt Mettmann arbeitet nach verbindlichen gesetzlichen Grundlagen, Empfehlungen des Landesjugendamtes und fachlichen Standards. Insofern bestehen bei der Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen keine Unterschiede zu Vorgehensweisen und Abläufen anderer Jugendämter, wie beispielsweise die Meldungsbewertung im mindestens Vier-Augen-Prinzip, das Einholen von multiperspektivischen Einschätzungen zur Sachlage, kollegialer Beratung zur Gefährdungseinschätzung und weitere Standards. Lediglich die unterschiedlichen Ausgangssituationen und Perspektiven, die im individuellen Fall in die Bewertung der Bedarfs- und Gefährdungslage einfließen, können zu Unterschieden bei der Entscheidung über notwendige geeignete Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung führen. Die Überprüfung ob eine Person im familiären oder bekannten Netzwerk den Schutz des Kindes verbindlich sicherstellen kann, erfolgt in jeder Schutzüberprüfung und wird bei jeder Maßnahmenplanung mitbedacht. Sprechen Aspekte, die den Kinderschutz betreffen, gegen eine innerfamiliäre Unterbringung müssen andere Unterbringungsmaßnahmen erfolgen. Als Beispiel sei zu benennen, wenn ein Schaden bei einem Kind durch eine Gefährdung bereits eingetreten ist, jedoch die gefährdende Person nicht benannt wird und damit ebenso nicht zweifelsfrei eine Person im engen familiären Umfeld ausgeschlossen werden kann.

Zu 2.:

Die Beratungsprozesse zu den verschiedenen Leistungen der Hilfen zur Erziehung wurden, resultierend aus Wechsel der Leitungsebene und wiederkehrend Personalvakanz in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst und verändert. Stationäre und Teilstationäre Angebote wurden demnach zweitweise in der Fachkonferenz beraten, jedoch erfolgte dies nicht durchgängig. In der Neukonstituierung der internen Abläufe durch den neuen Abteilungsleiter, sind die Beratungen zu Hilfen nach teil- und stationären Maßnahmen Teil eines internen Gremiums mit mehreren Fachkräften der Abteilung 4.2.3, der Abteilungsleitung der wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Abteilungsleiter des Kommunalen Sozialdienstes.

Zu 3.:

Zur Gewinnung von Pflegefamilien hat im vergangenen Jahr eine große Informationsveranstaltungen des Pflegekinderdienstes Mettmann, in Kooperationen mit zwei Nachbarkommunen, stattgefunden. Teilnehmen konnten Interessenten aus dem gesamten Kreisgebiet. Zur Akquise und Öffentlichkeitsarbeit wurden Flyer entwickelt und verteilt. Der Pflegekinderdienst konnte zudem zwei Familien in Mettmann gewinnen, welche für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bereitschaftspflege zur Verfügung stehen. Weitere Akquise Möglichkeiten sind derzeit durch den Pflegekinderdienst im Entwicklungsprozess.

Rückführungs- und Verselbstständigungskonzepte werden im individuellen Fall gemeinsam mit dem eingesetzten Jugendhilfeträger an den Bedarfen der Klienten festgemacht und im Rahmen der Zielvereinbarungen in der Hilfeplanung gesteuert. Parallel zu den stationären Unterbringungen werden, wie durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz festgelegt, zunehmend ambulante Maßnahmen für das Gelingen von Übergängen eingesetzt.

Zu 4.:

Mit den Stadtverwaltungen der Kommunen Mönchengladbach und Krefeld steht das hiesige Amt derzeit nicht im Austausch. Die Größe der Kommunen und damit auch die personelle Ausstattung ist nicht mit der hiesigen Kommune gleichzusetzen. Mit den kreisangehörigen Städten finden sowohl auf der Dezernats-, Amtsleitungs-, Abteilungsleitungs- und Fachebene (ASD, PKD, EGH) Arbeitstreffen im vierteljährlichen Tonus statt.

Die Entwicklung von Einarbeitungskonzepten und Qualitätshandbüchern, welche auf die Verfahrensabläufe und internen Struktur der eigenen Kommune angepasst sind, ist in allen Bereichen ein weiterhin angestrebtes Ziel des hiesigen Amtes.

Derzeit findet eine Personalbedarfsanalyse und eine Organisationsentwicklungsanalyse für den Kommunalen Sozialdienst, über ein externes Unternehmen (ORGALYTICS) statt. Zudem befindet sich für den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe und damit den Hilfen zur Erziehung derzeit die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes im Haus.

Darüber hinaus hat ein Stellenbemessungsverfahren kontinuierlich in den letzten Jahren in enger Absprache zwischen der Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung, dem Personalmanagement, der Verwaltungsleitung und dem Fachamt stattgefunden. Durch die Eigenleistung der Fachabteilung bei der Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen obendrein kostenneutral. Über die letzten drei Jahre wurde sich insbesondere verstärkt auf den Bereich des Kommunalen Sozialdienstes, auf den sich die Anfrage bezieht, fokussiert. Ergebnis ist die tatsächliche Besetzung aller im Landeskinderschutzgesetz NRW und Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz neu definierten Aufgabenbereiche mit ausreichendem und qualifiziertem Personal sowie aller Planstellen im KSD, PKD, Jugendhilfe im Strafverfahren und Eingliederungshilfen, bis auf 20 Std. die aktuell noch unbesetzt sind.

Damit dürfte die Stadt Mettmann im realen Vergleich zur positiven Benchmark im kreisweiten Vergleich zählen.

Gez. Paas